

42. 1. Findet die Stempelvorschrift der Tariffst. 58 Nr. III des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 auf die Eintragung von Höchstbetragshypotheken (§ 1190 B.G.B.) Anwendung?

2. Welchen Einfluß auf die Stempelpflichtigkeit übt die Beibringung der der Hypothek zugrunde liegenden Schuldburkunde aus?

B.G.B. § 1190.

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 Tariffst. 58 Nr. I und III Abss. 1 und 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 3. März 1908 i. S. Bergwerksgesellschaft S. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 228/07.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Gewerkschaft „General B.“, deren Rechtsnachfolgerin die Klägerin war, hatte eine notarielle Urkunde vom 18. Juni 1902 ausgestellt. In deren Eingange wurde erklärt, die Gewerkschaft beabsichtige, bei der Aktiengesellschaft C. er Kreditanstalt eine Anleihe von 6000000 *M* aufzunehmen, über die Teilschuldverschreibungen von je 1000 *M* hergestellt werden sollten. Dann wurden in den §§ 1—10 die Anleihebedingungen aufgeführt. In § 11 wurde erklärt, daß die Gewerkschaft zur Sicherheit der Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen an Kapital, Zinsen und Kosten mit ihren Bergwerken und ihrem Berggrundbesitz eine Sicherungshypothek bis zur Höhe von 6600000 *M* derart bestelle, daß die Hypothek auf den Namen

der E'er Kreditanstalt eingetragen werden solle, und daß die Inhaber der Teilschuldverschreibungen entsprechend dem Nennwerte an der Sicherungshypothek teilnehmen sollten. In § 13 wurde die Eintragung der Hypothek im Berggrundbuche und im Grundbuche beantragt. Die Eintragung war dann erfolgt.

Für die Urkunde hatte der Notar den Stempel der Tarifstelle 59 des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 verwendet. Das um die Eintragung ersuchte Amtsgericht hielt jedoch die Besteuerung der Urkunde gemäß der Tarifstelle 58 Nr. I mit $\frac{1}{12}$ v. H. des Betrages von 6600000 \mathcal{M} für erforderlich. Den hiernach auf 5551 \mathcal{M} berechneten Stempelbetrag hatte die Klägerin bezahlt und verlangte mit der Klage die Rückzahlung. Beide Instanzen erkannten auf Abweisung der Klage. Auch die Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter stellt fest, daß in der Urkunde vom 18. Juni 1902 der Antrag auf Eintragung einer Höchstbetragshypothek von 6600000 \mathcal{M} in das Grundbuch enthalten sei, und nimmt an, daß von diesem Betrage der Stempel von $\frac{1}{12}$ v. H. aus der Tarifstelle 58 III des Stempelsteuergesetzes zu entrichten sei, weil diese Wortschrift auch auf Höchstbetragshypotheken Anwendung finde. Diese Rechtsansicht ist zu billigen. Die Tarifstelle 58 III erklärt ganz allgemein den „Antrag auf Eintragung einer Hypothek“ . . . für stempelspflichtig, und es kann nicht bezweifelt werden, daß die Höchstbetragshypotheken des § 1190 B.G.B. wirkliche Hypotheken des bürgerlichen Rechts sind, auf das die Tarifstelle durch den Gebrauch des Wortes „Hypothek“ stillschweigend verweist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Rechtsform der Höchstbetragshypotheken schon zur Zeit des Inkrafttretens des Stempelsteuergesetzes in derselben Art wie jetzt bestand oder ob sie erst durch das Bürgerliche Gesetzbuch geschaffen worden ist. Der Stempelspflichtigkeit des Antrages auf Eintragung einer Höchstbetragshypothek steht es auch nicht entgegen, wenn man davon ausgeht, daß der Stempel der Tarifstelle 58 III nur dann erhoben werden darf, wenn eine über die einzutragende Hypothek errichtete Urkunde dem Schuldverschreibungsstempel aus Tarifstelle 58 I unterworfen sein würde. Dieses Erfordernis trifft auch dann zu, wenn nur der Höchstbetrag, bis zu

dem das Grundstück haften soll, bestimmt, im übrigen aber die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Denn die Verpflichtung zur Zahlung einer bestimmten, nämlich der dem Höchstbetrag entsprechenden, Geldsumme wird hierbei gültig übernommen oder anerkannt, wenn auch nur unter der Bedingung, daß die Feststellung der Forderung erfolgen soll. Der Fall liegt nicht anders, als wenn sich jemand zur Rückzahlung eines Darlehns von bestimmter Höhe mit dem Bemerkten verpflichtet, daß er das Darlehn ganz oder teilweise noch nicht erhalten habe; auch hier ist die Rückzahlungspflicht durch die Feststellung der Forderung bedingt. Daß der Höchstbetrag der Berechnung des Stempels zugrunde zu legen ist, läßt sich auch aus der entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 6 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes schließen, wonach bei Verträgen die Abgabe nach dem höchstmöglichen Werte des Gegenstandes des Geschäfts zu berechnen ist, wenn einem der Vertragsschließenden die Befugnis eingeräumt ist, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Leistung zu bestimmen, und wonach eine spätere Erstattung des zuviel gezahlten Stempelbetrages zugelassen wird.

Vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 24. Januar 1902, Rep. VII. 422/01, Jurist. Wochenschr. 1902 S. 195 Nr. 49.

Der Rechtsgrund der der Höchstbetragshypothek zugrunde liegenden Schuld ist hier durch die Bezugnahme des Eintragungsantrags auf den übrigen Inhalt der Urkunde vom 18. Juni 1902 bestimmt. Er besteht in der Aufnahme der Anleihe von 6000000 *M.*, deren Rückzahlung nebst Aufgeld, Zinsen und Kosten in § 6 ausdrücklich versprochen wird. Übrigens bedarf es nach dem heutigen bürgerlichen Rechte zur gültigen Übernahme der Pflicht zur Zahlung einer Geldsumme nicht mehr der Angabe eines Schuldgrundes; diese Verpflichtung wird vielmehr auch schon durch ein abstraktes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis begründet (§§ 780 flg. B.G.B.). Soweit eine von diesen Grundätzen abweichende Auffassung in den allgemeinen Verfügungen des preussischen Finanzministers vom 20. Mai 1901 und des Justizministers vom 1. Juli 1901 (Just.-Min.-Bl. 1901 S. 156, 157) enthalten ist, kann sie diesseits, in Übereinstimmung mit der Literatur, nicht geteilt werden.

Vgl. Hummel u. Specht, Stempelsteuergesetz S. 1037 Bem. 15, S. 1041—1043 Bem. 20 und 21, S. 1080, 1081 Bem. 65;

Heinik, Stempelsteuergesetz (2. Aufl.) S. 553 zu b, S. 554, 555 zu d.

Im vorliegenden Falle betrifft aber der Eintragungsantrag in Höhe von 6120000 *M* überhaupt nicht eine Höchstbetragshypothek, sondern eine ihrem Betrage nach feststehende Hypothek. Die Urkunde ergibt, daß die Hypothek zur Sicherheit der Rückzahlung des Anleihekaptals von 6000000 *M* und eines Aufgeldes von 2 v. H. dieses Kapitals, d. i. 120000 *M*, eingeräumt ist und eingetragen werden soll. Nur der Rest der Hypothek von 480000 *M* sollte zur Sicherung von dem Betrage nach noch nicht feststehenden Forderungen an Zinsen und Kosten eingetragen werden. Hinsichtlich dieses Betrages von 480000 *M* ist dem Berufungsrichter beizutreten, wenn er den Stempel hierfür aus der Tarifstelle 58 III berechnet. Bezüglich des feststehenden Hypothekenbetrages von 6120000 *M* durfte jedoch der Berufungsrichter bei Zugrundelegung seiner Feststellungen zu einer Anwendung dieser Steuervorschrift mit Rücksicht auf den Schlußabsatz der Tarifstelle nicht gelangen. Er stellt fest, daß in der Urkunde vom 18. Juni 1902 die Rückzahlungspflicht hinsichtlich des Kapitals und des Aufgeldes von 2 v. H. selbständig übernommen sei, sie also insoweit eine Schuldbeschreibung im Sinne der Tarifstelle 58 I darstelle. Diese Feststellung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen, steht vielmehr auf dem Boden der Rechtsprechung des erkennenden Senats. Die Revision sichts ohne Grund die Annahme an, daß eine Schuldbeschreibung beurkundet sei. Der Berufungsrichter legt die Urkunde dahin aus, daß in ihr die Rückzahlungspflicht selbständig beurkundet und daß insbesondere der Fall des § 3 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes hier nicht gegeben sei, wonach Urkunden, in denen das Darlehns-geschäft nur in der Form der Verdeutlichung oder Begründung einer anderen Erklärung erwähnt wird, in Ansehung des Darlehns-geschäfts nicht stempelpflichtig sind, außer wenn die Absicht auf dessen Beurkundung gerichtet gewesen ist. An diese ohne Verletzung von Auslegungsgrundätzen getroffene tatsächliche Feststellung ist das Revisionsgericht gebunden. Es kann übrigens auch nach der Fassung der Urkunde nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß hier die Absicht des Ausstellers auf die Beurkundung des Darlehns-geschäfts selbst gerichtet war und daß dieses Geschäft nicht bloß zur Verdeutlichung oder Begründung des Eintragungsantrages erwähnt wird. Daß ferner

die Pflicht zur Entrichtung des Landesstempels für eine Schuldverschreibung über das Gesamtdarlehen nicht durch die Ausgabe reichstempelpflichtiger Teilschuldverschreibungen beseitigt wird, ist anerkanntes Rechtens.

Liegt hiernach eine stempelpflichtige Schuldverschreibung in Höhe von 6120000 *M* vor, so durfte insoweit nicht der Stempel aus Tariffstelle 58 III für den Eintragungsantrag, sondern nur der Schuldverschreibungstempel aus Tariffstelle 58 I erhoben werden. Denn der Schlußabsatz der Tariffstelle bestimmt, daß die Vorschriften der Tariffstelle 2 Absf. 5 bis 8 sinngemäße Anwendung finden, und nach Absf. 6 wird die Abgabe nicht erhoben, wenn, wie hier geschehen ist, bei der Anbringung des Eintragungsantrages die Urkunde über das dem Antrage zugrunde liegende Geschäft in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Diese Vorschrift hat der Berufungsrichter außer acht gelassen; dies kann aber zu einer sachlichen Änderung seiner Entscheidung nicht führen, da der nach Tariffstelle 58 I zu entrichtende Stempelbetrag ebenso hoch ist, wie der aus Tariffstelle 58 III geschuldete.“